

(...)

## 4 Allgemeine Vorschriften

(...)

### 4.4 Börsenzeiten; Handelsabschnitte

Die Börsenzeit umfasst vier aufeinander folgende Abschnitte: die Pre-Trading-Periode, die Opening-Periode, die Trading-Periode und die Post-Trading-Periode, die in den Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen beschrieben sind. Die Börsenzeit sowie der Beginn und das Ende der einzelnen Abschnitte werden für jedes nach Nummer 4.1 zugelassene Termingeschäft von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzt. Alle Aufträge und Quotes, welche bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Ende der Trading-Periode in das elektronische Handelssystem eingegeben wurden und sich ausführbar gegenüberstehen, gelten, auch wenn die Zusammenführung dieser Aufträge und Quotes im Sinne von Ziffer 4.5.4.1 aufgrund der vom elektronischen Handelssystem noch zu verarbeitenden Transaktionen zu einem Zeitpunkt nach dem Ende der Trading-Periode ausgewiesen werden sollte, als während der Trading-Periode ausgeführt. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann die Börsenzeiten sowie den Beginn der einzelnen Abschnitte an einem Börsentag verändern, soweit dies zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse oder aus Gründen erforderlich ist, die ihre Ursache im System der Eurex-Börsen haben.

(...)

---